



6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem

**Stellungnahmen gem. § 4.2 BauGB
(Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)**

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
26. März 2020
Rhein-Sieg-Kreis

L26/3

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

25.20.40 / 25.20.30 Rhein-Sieg Kreis

Auskunft erteilt: Marius Klaus

Durchwahl: 142

Fax : 199

Mail : Marius.Klaus@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61 26 01 - Se 11
61 20 01 - 6.Änderung

vom: 29.01.2020

BPlan Bornheim Se 21 Sechtem 24.03.2020.docx

Köln 24.03.2020

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Se 21 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken.

Wir begrüßen, dass die ursprünglich geplante Fußgängerinsel in den aktuellen Plänen nicht mehr vorgesehen ist und die Querung der L 190 für den landwirtschaftlichen Verkehr nun ermöglicht wird.

Außerdem begrüßen wir ihre Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ zur Kompensation der benötigten Ökopunkte.

Mit freundlichen Grüßen



U. Timmer

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim
Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

U
keine Bedenken
Pan bis 3.7.20

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Herr Probiez
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: maxilmilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

29.01.2020

61 20 01 – 6. Änderung

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 beschlossen, die Entwürfe zum Bebauungsplan Se 21 und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils in der Ortschaft Sechtem gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Se 21 umfasst den Bereich östlich der Bahnhofstraße (Abschnitt L 190) und südlich des Eichholzweges (Abschnitt L 190) sowie Flächen für die Anbindung der geplanten L190n bis zum Anschluss an die K42 und einzelne westlich der L 190 gelegene Flächen. Hinzu kommt die Fläche des Flurstückes Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 135 an der Rheinbacher Straße für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes und begleitenden Dienstleistungs- bzw. Infrastruktureinrichtungen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nach dem Beschluss des Rates vom 21.09.2017 über die Erweiterung des Bereiches den Bereich beidseits der Willmuthstraße sowie Teilbereiche an der Bahnhofstraße und der Erfurter Straße. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Nahversorgungszentrums und die Änderung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel.

Die Entwürfe, Begründungen und die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen, gutachterlichen Prüfungen und Stellungnahmen werden in der Zeit vom 06.02. bis zum 10.03.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

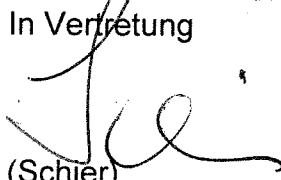
Beiliegend übersende ich Verkleinerungen der Entwürfe.

Auf der Internetseite der Stadt Bornheim www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft & Bauen, Reiter Stadtplanung, können die Entwürfe, die Textlichen Festsetzungen, die Begründun-

gen einschl. Umweltbericht und die vorliegenden Untersuchungen und Gutachten u.a. zu den Themen Artenschutz, Schall und Verkehr eingesehen werden.
Auf Wunsch können Ihnen die Unterlagen auch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.
Sollte bis zum **24.03.2020** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Schier)
Erster Beigeordneter

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Februar 2020

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez,

danke für Ihre Mitteilung vom 29. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06** eingehalten wurden.

Für die privaten Wohnwege und Planstraßen mit keiner ausreichenden Wendeanlage für Abfallsammelfahrzeuge aufweisen, werden Abfallsammelflächen zum Bereitstellen der Abfälle am Abfuhrtag vorgesehen.

Somit ist eine Abfallentsorgung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 13:59
An: Proberz, Maximilian; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem, 6.Änderung des FNP in der Ortschaft Sechtem
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Proberz
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 29.01.2020, Az.: 61 26 01 – Se 11 bzw. 61 20 01 – 6.Änderung, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung teilweise vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223

Mobil 01609 015 56 27

hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott, Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 10:57
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139459, Bebauungsplan Se 21 in der
Ortschaft Sechtem; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der
Ortschaft Sechtem
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr.
Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HR B 15940

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von
F Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 17:18
An: Proberz, Maximilian
Betreff: 6. Änderung Flächennutzungsplan und Bplan Se 21

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 10.02.2020
- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem

Ihr Schreiben vom 29.01.2020

Sehr geehrter Herr Proberz,

in den Bebauungsplänen sind Verkehrsflächen als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ ausgewiesen. Neben der Länge eines „Verkehrsberuhigter Bereiches“ ist eine adäquate Gestaltung des Verkehrsraumes wesentlich, um das Geschwindigkeitsniveau auf ein verträgliches Maß für Fußgänger und Radfahrer zu senken. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dazu gehören neben dem niveaugleichen Ausbau auch der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen. Insbesondere bei einem großzügigen Querschnitt sollte darauf geachtet werden. Das Verhältnis Weg und Zeit muss nutzungsverträglich sein, um die nötige Akzeptanz für die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit zu erreichen. Die Zeit, die der Anwohner, Lieferdienste oder Besucher benötigen, um den „Verkehrsberuhigten Bereich“ zu verlassen, ist mitentscheidend für die Akzeptanz der erwünschten Schrittgeschwindigkeit. Ein Durchgangsverkehr soll wegen der Aufenthaltsfunktion, u. a. spielende Kinder, ausgeschlossen sein.

Dies waren mit Gründe, dass in Ihrem Haus Kriterien für einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ festgelegt wurden. Meines Wissens nach, sollten es Stichstraßen ohne Durchgangs-/Sammelverkehr und die Länge nicht größer als 100 - 150 m sein.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken, da lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung eines Nahversorgungszentrum geschaffen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle

Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
7.1-Stadtplanung
Herr Probiez
Postfach 1140
53308 Bornheim

NR - Leitplanung
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

12. Februar 2020

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem
Ihr Zeichen: 61 26 01-Se 21
61 20 01-6.Änderung

Sehr geehrter Herr Probiez,

gegen diesen Bebauungsplan und diese Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund neuer technologischer Entwicklungen (insbesondere Elektromobilität) gegebenenfalls weitere Stromtransformatorenstationen für das öffentliche Stromnetz erforderlich werden. Abschließend kann dies erst beurteilt werden, wenn die Bauherren ihre Bedarfe über Versorgungsanfragen an nachfolgende Stelle gerichtet haben.

RheinEnergie AG, 50606 Köln, Tel. 0221 178-2515, E-Mail netzanschluss@rheinenergie.com

Die Standorte für gegebenenfalls notwendige Transformatorenstationen werden dann auf Grundlage des Konzessionsvertrages mit den zuständigen Ämtern der Stadt Bornheim im Zuge der Erschließung des Gebietes abgestimmt.

Weiterhin weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass für die Platzierung bzw. Führung von Stromanlagen oder Leitungen neben dem Konzessionsvertrag mit der Stadt Bornheim auch die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV)“ Anwendung findet.

Bei Fragen zu der Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Großwendt

Lohwasser

1 / 1

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Bornheim
Maximilian Probiez
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Matthias Denisiuk
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Se 11	29.01.2020	PLEdoc	20200200531	05.02.2020
61 20 01 - 6.Änderung				

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft, ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

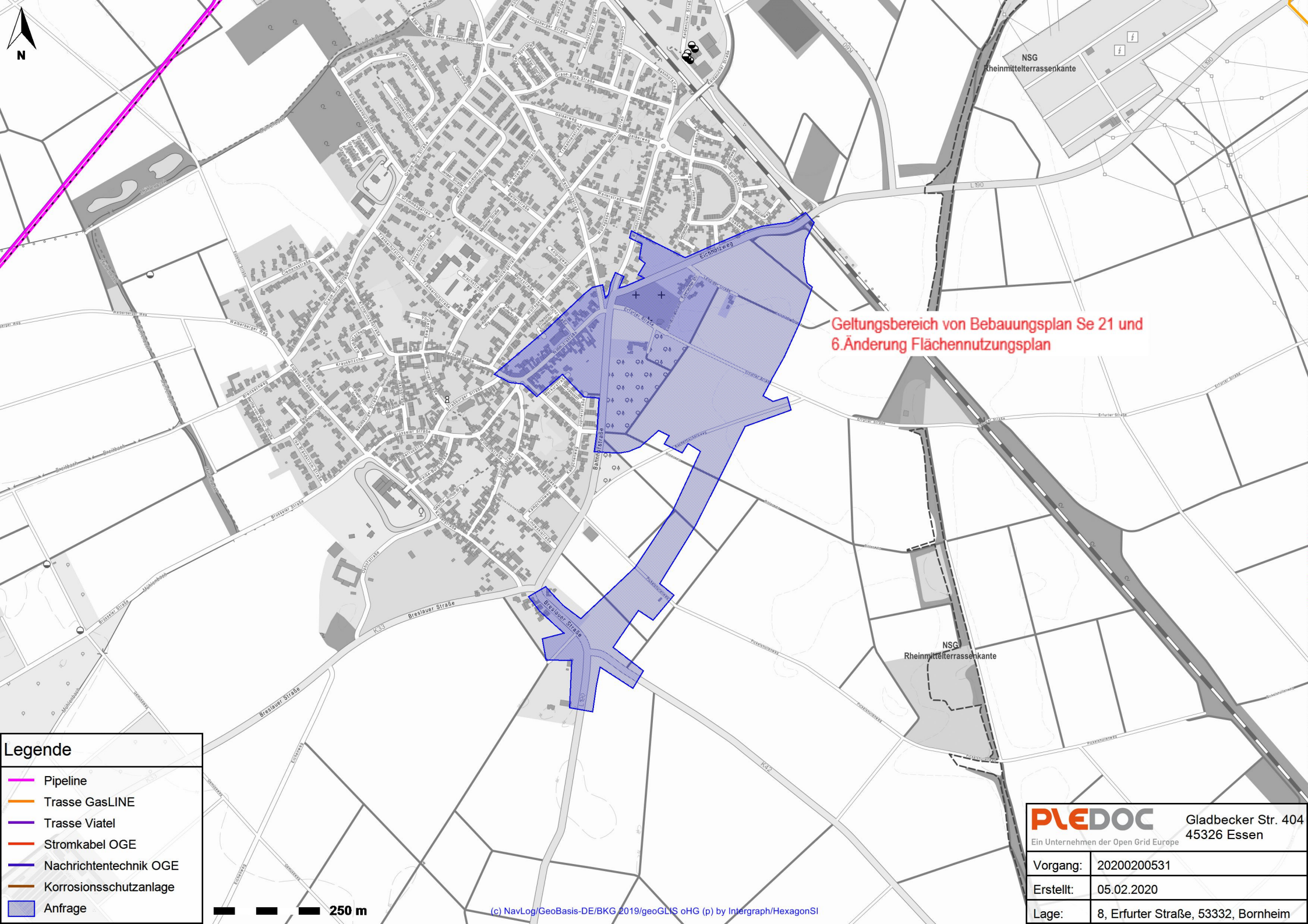
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





Geltungsbereich von Bebauungsplan Se 21 und
6. Änderung Flächennutzungsplan

Legende

Pipeline

Trasse GasLINE

Trasse Viatel

Stromkabel OGE

Nachrichtentechnik OGE

Korrosionsschutzanlage

Anfrage

PL

EDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:

20200200531

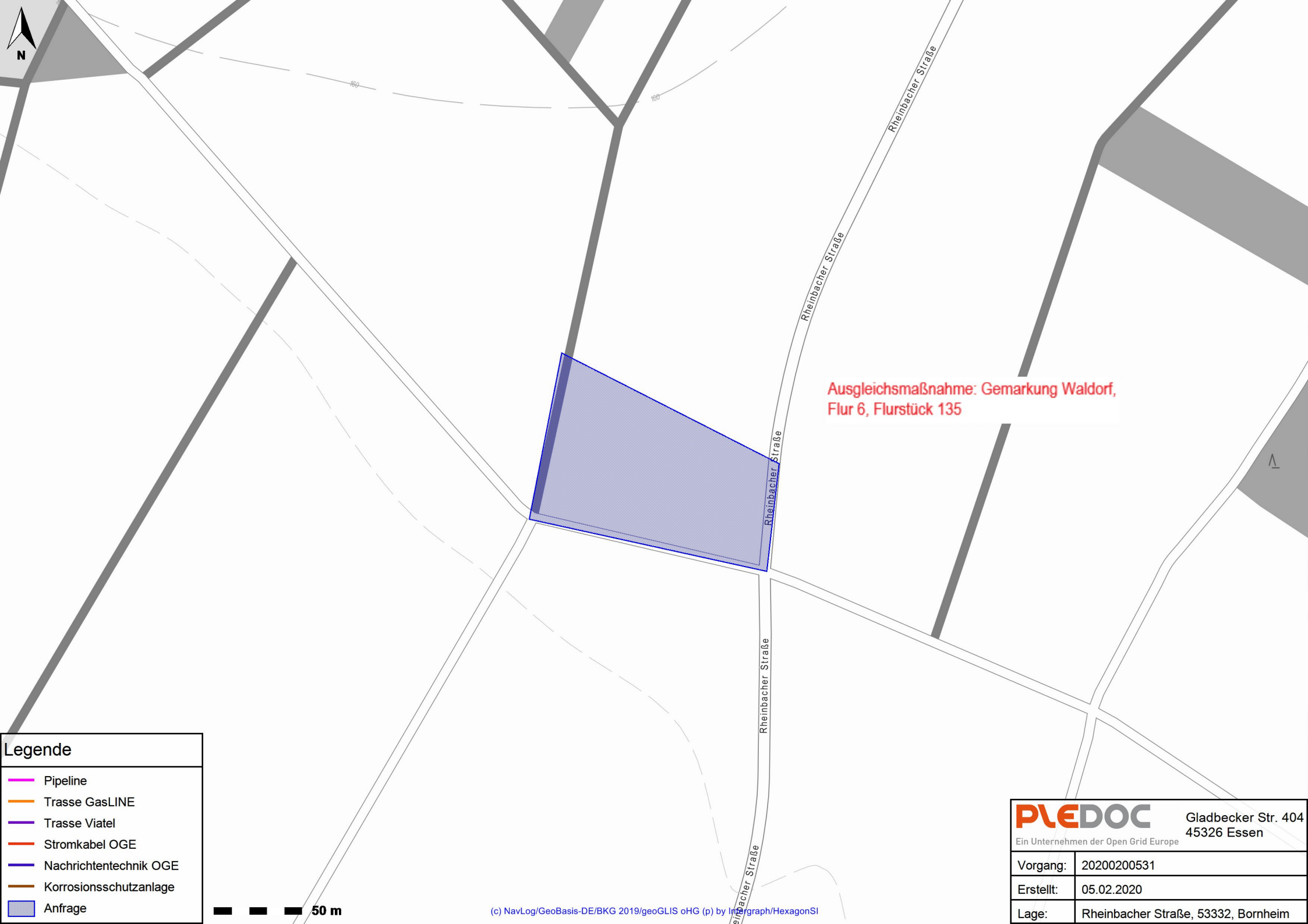
Erstellt:

05.02.2020

Lage:

8, Erfurter Straße, 53332, Bornheim

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI



Legende

Pipeline

Trasse GasLINE

Trasse Viatel

Stromkabel OGE

Nachrichtentechnik OGE

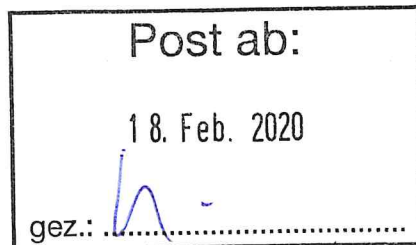
Korrosionsschutzanlage

Anfrage

Gladbecker Str. 404

45326 Essen

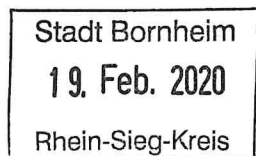
Vorgang:	20200200531
Erstellt:	05.02.2020
Lage:	Rheinbacher Straße, 53332, Bornheim



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(066/067/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 17.02.2020

6. Flächennutzungsplanänderung Sechtem; Bebauungsplan Se 21 Sechtem; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 29.01.2020; Az: 61 20 01 – 6. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern die vorliegende Bauleitplanung der gültigen Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der L 190 n entspricht, bestehen keine Bedenken. M. E. weicht die Bauleitplanung jedoch von der der Verwaltungsvereinbarung beigelegten Rahmenplanung ab.

In der textlichen Fassung der Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung der Schriftform bedürfen.

Ansonsten verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601 – Se 11 vom 29.01.2020

612001 – 6. Änderung

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü

Datum

28.02.2020

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des FNP in der Ortschaft Sechtem
hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probiez,

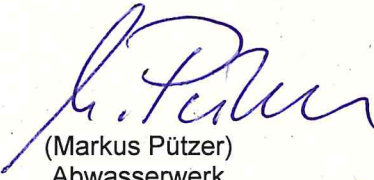
zur o.g. 6. Änderung des FNP in Sechtem bestehen seitens des Wasser – und Abwasserwerkes keine Bedenken.

Wir bitten um Berücksichtigung unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren Se 21 vom 11.02.2016 sowie der Überflutungsbetrachtung vom November 2017.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Köln Bonn eG

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Herr Maximilian Proberz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-9047

Seite 1/1

Datum
11.03.2020

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Proberz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an maximilian.probiez@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Verfahren\bornheim\801_bornheim_sechtem\80101_20200317.docx

Bereich : Vorstand
Abteilung : Recht
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 80101
H:\TÖB\abgeschlossene

E-Mail : bauleitplanung@erftverband.de

17. März 2020

Offenlage des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem und die damit verbundenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihre Zeichen 61 26 01 - Se 11 / 61 20 01 - 6. Änderung, Ihr Schreiben vom 29.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung ist kein Gewässer innerhalb des Erftverbandsgebietes betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Wasserverbands Dickopsbach.

Dennoch ist aus unserer Sicht folgendes zu beachten:

Gem. §§ 44 abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Wird Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen zum Abfluss kommt, versickert, zurückgehalten oder zu Nutzungszwecken gespeichert, dann führt das zu einer Entlastung der Kanalisation und somit auch zu einer Verringerung der Gewässerbelastung.

Daher begrüßen wir es sehr, dass in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter den Punkten 7.2 und 7.6 die Begrünung von Dachflächen und der Bau von Anlagen für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt werden. Im Plangebiet sollten jedoch noch weitere abflussreduzierende Maßnahmen zugelassen und empfohlen werden. Wie z. B. die Installation von Regentonnen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers. Das gesammelte/zwischengespeicherte Niederschlagswasser kann z. B. für die Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Wegeflächen oder auch als Brauchwasser für Toiletten oder Waschmaschinen genutzt werden.

Durch solche Maßnahmen wird wieder mehr Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt und kostbares Trinkwasser kann eingespart werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Niederschlagswasser je nach Verschmutzungsgrad in eine der drei Kategorien unbelastet, schwach belastet und stark belastet eingeordnet wird.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:
Commerzbank Bergheim
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG, Bergheim
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33
Volksbank Erft eG
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE33

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  Unterschrift gestempelt

Sascha Gündel

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland

<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 17:21

An: Probierz, Maximilian

Betreff: Stellungnahme S00841407, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Ihr Zeichen: 61

20 01 - 6. Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Maximilian Probierz

Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00841407

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 17.03.2020

Stadt Bornheim, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Ihr

Zeichen: 61 20 01 - 6. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

29.01.20 / 61 26 01-Se 11/ 61 20 01-6. Änderung

Mein Zeichen

01.3 Tro

Datum

19.03.2020

Stadt Bornheim

Parallelverfahren:

- **6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem**
- **Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem**

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Probierz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt und Naturschutz

Bodenschutz:

Das Plangebiet umfasst ca. 21 ha Boden, der landwirtschaftlich genutzt wird. Entsprechend der Schutzwürdigkeit der Bodenkarte des geologischen Dienstes besitzt die vorhandene Parabraunerde sehr hohe Funktionserfüllungsmerkmale der Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt dementsprechend sehr hoch zwischen 70 und 90 Bodenpunkten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus D 10 Kreishauses

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Nach der Planung können ca. 7,9 des Bodens versiegelt werden. In der Begründung zu o. g. Vorhaben wird den Böden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine teilweise eingeschränkte Funktionsfähigkeit zugeschrieben; eine fachliche Grundlage für diese Betrachtung ist nicht erkennbar. Sie widerspricht auch der Bewertung des geologischen Dienstes.

Weiterhin wird unter Punkt 2.2.5 des Umweltberichtes im 2. Absatz zunächst festgehalten, dass die Versiegelung von 7,9 ha schutzwürdigem Boden einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut darstellt. Im vorletzten Absatz des gleichen Punktes wird dann beschrieben, dass im Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten ist. Die unterschiedlichen Bewertungen sind widersprüchlich.

Eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Istzustand und den geplanten Zustand wurde nicht durchgeführt. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden ist nicht vorgesehen. Eine fachgerechte und ausreichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist auf Grundlage der vorliegenden Begründungen zu o. g. Vorhaben nicht erkennbar. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden. Erfahrungsgemäß gewährleisten diese eine umfassende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Passus, dass für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossenen Fläche keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei, ist zu streichen, da er nicht der derzeitigen Gesetzeslage entspricht (s. Textliche Festsetzungen, Hinweise, Punkt 4, 2. Satz sowie Begründung, Punkt 10 „Hinweise - Wasserrechtliche Erlaubnis“, S. 42).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Niederschlagswasser des Mischgebietes (inkl. großflächiger Superlebensmittelmarkt) und der Landstraße L 190n ist aufgrund der Fahrzeugbelastung der befestigten Flächen als behandlungsbedürftig einzustufen.

Es sind ausreichende Flächen für eine Niederschlagswasserbehandlung vorzusehen.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen M 11 „Gestaltung der Regenrückhalte-/ und Versickerungsbecken“ (S. 36 ff.) sind so auszuführen, dass die Funktionsweise des Beckens sichergestellt ist (z. B. Mindestmächtigkeit und Materialeignung der belebten Bodenzone).

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Artenschutzprüfung (ASP)

Die ASP weist methodische Mängel auf. Sie basiert wesentlich auf Untersuchungen aus 2012. Gemäß Ziffer 2.5.1 des Methodenhandbuchs Artenschutz dürfen Kartierungen nicht älter als 7 Jahre sein, sollen aber möglichst nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Lediglich für den Fall, dass der 5-Jahres-Zeitraum überschritten wird, wird gemäß Methodenhandbuch die Möglichkeit eingeräumt, die erhobenen Daten einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die erfolgte Nacherhebung von Daten zur Reptilienfauna aus 2017 lässt keine Aussagen zur Aktualität der Avifauna zu.

Das Alter der ASP führt auch dazu, dass diese den aktuellen Stand der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten nicht berücksichtigt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht der Verlust von 2,5 ha Feldflur insbesondere als Lebensraum für die Feldlerche einher. Die ASP enthält jedoch keine Aussage über die Zahl der dort brütenden Feldlerchen. Dies ist jedoch maßgeblich, um den Umfang der erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen. Geht man von Untersuchungsergebnissen in vergleichbaren Landschaftsräumen aus, so ist von 1-2 Brutpaaren auf der Fläche auszugehen.

Die unter Ziffer 6.2 der textlichen Festsetzungen dargelegte CEF-Maßnahme „CEF-1b“, die den Verlust vorgezogen ausgleichen soll, erfüllt weder die quantitativen noch qualitativen Anforderungen an die notwendige CEF-Maßnahme. Die dort beschriebene ausschließliche Anlage von Feldlerchenfenstern ist nicht geeignet, die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu gewährleisten. Vielmehr ist die komplette Fläche des Flurstücks Gemarkung Waldorf Flur 6 Nr. 135 in der Größe von ca. 0,7 ha entsprechend den im Methodenhandbuch Artenschutz genannten Maßnahmen für die Feldlerche zu optimieren. Da damit gleichzeitig eine ökologische Aufwertung von 2 auf 6 Biotopwertpunkte/qm möglich ist, kann auf der Fläche multifunktional auch das gem. LBP bilanzierte Kompensationsdefizit ausgeglichen werden.

Eingriffsregelung

Für das genannte Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft liegt der UNB bis jetzt nur eine Rahmenvereinbarung vor, die noch nicht abgeschlossen ist. Die Umsetzung der Maßnahme kann jedoch auch unabhängig vom Ökokonto auf vertraglicher Basis erfolgen, sofern eine entsprechende Absicherung der Umsetzung durch die Stiftung erfolgt.

Hinweis

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss und Rechtskraft zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

ÖPNV

Um das Baugebiet an den ÖPNV anbinden zu können, war vorsorglich bereits im Dezember 2015 die Buslinie 633 von Bornheim nach Sechtem Bahnhof verlängert worden. Diese verkehrt derzeit über die L190 an Sechtem vorbei und soll zukünftig eine integrierte Erschließung des Baugebietes herstellen. Motivation der seinerzeitigen Beschlussfassung war es, bereits frühzeitig eine Busanbindung bereitzustellen, so dass das Baugebiet „vom Start weg“ auf attraktive Weise an den ÖPNV angeschlossen werden kann.

Gemäß Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans Rhein-Sieg-Kreis muss das Baugebiet aufgrund seiner Größe zwingend an das Busnetz angebunden werden. Dafür müssen ein geeigneter Fahrweg und barrierefrei ausgebaut Haltestellen zur Verfügung stehen. Dies ist in der vorliegenden Planung nicht der Fall. Insbesondere sind im Bebauungsplan keine Flächen für Haltestellen vorgesehen.

Aus Sicht von 01.4 gibt zwei Varianten für eine zum Nahverkehrsplan konforme Weiterentwicklung der Planung (s. anliegende Plandarstellung):

- 1) Mit einem Fahrweg im Verlauf der bisherigen L190 könnten im Verbund mit neuen Haltestellen sowohl das Baugebiet selbst als auch ältere Teile von Sechtem erschlossen werden. Für den Busverkehr stünde eine zentral in der Siedlung liegende und gleichzeitig direkte Trasse zur Verfügung. Dafür müsste die Planung der Bahnhofstraße/L190alt im Planungsgebiet modifiziert werden.
- 2) Sofern eine derartige Modifizierung verworfen wird, kann der die Buslinie 633 nur über die L190n und die Erfurter Straße geführt werden. In diesem Fall ist eine Haltestelle an der Erfurter Straße zwischen dem Kreisverkehr an der Wendelinskäppele und der Planstraße 1 als beidseitiges Haltestellenkap zu errichten, und zwar möglichst nah an der Einmündung zur Planstraße 1. Somit ist eine zentrale Anbindung des Baugebietes unabhängig von einer ggf. späteren Durchbindung der Planstraße 1 (im Zuge der Verwirklichung des 2. Bauabschnittes) gewährleistet.

Alle potenziell für den Busverkehr vorgesehenen Straßen müssen eine Mindestfahrbahnbreite von 6,50 m aufweisen.

Es wird empfohlen, Gespräche mit dem Fachbereich Mobilität und Verkehr des Rhein-Sieg-Kreises zur Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV aufzunehmen.

Radverkehr

Entlang der L190n ist keine Radverkehrsanlage vorgesehen. Aktuelle Erfahrungen (z.B. an der L182) zeigen, dass beim Neu- und Ausbau von Straßen auch die Anlage von Radwegen erwartet werden. Dies ist auch der Fall, wenn für den Radverkehr parallellaufende Wege bestehen oder angelegt werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, neben der L190n auch einen Radweg vorzusehen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird im 1. Bauabschnitt entlang der östlichen Siedlungskante ein gemeinsamer Geh-/Radweg mit einer Breite von 3m geplant. Durch die Trennung in zwei Bauabschnitte gibt es keine Weiterführung in südwestlicher Richtung. Auch vor diesem Hintergrund ist ein durchgängiger Radweg im Zuge der L190n zu empfehlen.

Hinweise zum Mobilitätsmanagement

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren sowie zum Bahnhof Sechtem (Anschluss an den Regionalverkehr in Richtung Köln/Wuppertal sowie Bonn/Koblenz) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzubeziehen.

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Neben der geplanten Anlage von Rad- und Fußwegeverbindungen sind hier geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausweisung von Stellplätzen u.a. für Car-Sharing Fahrzeuge. Darüber hinaus sollte auch über die Einrichtung von Sharing-Angeboten wie E-Bike-Verleih oder Lastenräderverleih nachgedacht werden. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein. Nicht zuletzt können leicht zugängliche, attraktive Sharingangebote auch dazu führen, den Flächenverbrauch durch parkende Kfz im Wohngebiet zu verringern und damit die Wohnqualität für alle Bewohner zu steigern.

Der vorgesehene Stellplatzschlüssel von 2,5 Stellplätzen je Wohneinheit (inkl. Besucherstellplätzen) erscheint mit Blick auf die gewünschte Verkehrswende und Lage des Wohngebietes nicht zeitgemäß. Eine hohe Verfügbarkeit wohnungsnaher Parkplätze wirkt begünstigend auf die Autonutzung der Bewohner mit entsprechenden Folgen in Bezug auf den Flächenverbrauch sowie die Verkehrsbelastung nicht nur des Wohngebietes selbst, sondern des gesamten Ortes Sechtem. In der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass Menschen durch den Lebensumbruch „Umzug“ gewillter sind, Routinen zu ändern. In Verbindung mit den o.g. alternativen Mobilitätsangeboten bietet sich hier die Chance, planerische Vorgaben zu machen, die in der Summe dazu führen können, dass die Bewohner vermehrt Alternativen vor allem zum privaten (Zweit-)Pkw nutzen und so die zusätzliche MIV-Belastung für den gesamten Ort durch das neue Wohngebiet begrenzen.

Straßenverkehr

im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit bestehen zwar nicht gegen das Gesamtvorhaben, aber im Detail gegen die Festsetzungen der Verkehrserschließung folgende Bedenken:

Gemäß dem Bebauungsplan sollen nicht nur einige Stichstraßen, sondern auch der gesamte im Bereich des Bebauungsplanes liegende Abschnitt der Bahnhofstraße (ab der Einmündung Gebrüder-Kall-Straße), der zudem mit der Planstraße 4 verbunden ist, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" gekennzeichnet werden.

Dieser Streckenabschnitt ist aus zwei Gründen zu lang:

1. Gemäß der RAST 06 dürfen Wohnwege eine Länge von ca. 100 m haben. Bei längeren Abschnitt ist davon auszugehen, dass die in verkehrsberuhigten Bereichen vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit von 5-7 km/h nicht eingehalten wird.
2. Auch wenn die Bahnhofstraße in ihrer heutigen Funktion herabgestuft wird, wird der in Rede stehende Abschnitt der Bahnhofstraße dennoch eine hohe Verbindungsfunktion haben und in erster Linie dem Durchgangsverkehr dienen, da an die Bahnhofstraße nicht nur Wohnbebauung, sondern auch einige kleinere Stichstraßen (vermutlich Privatstraßen) angeschlossen werden. Die mit einer möglichen künftigen Routenführung der Buslinie 633 über die Bahnhofstraße (siehe Anregung ÖPNV Variante 1) verbundenen notwendigen baulichen Dimensionierungen würden dies noch verstärken.

Gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 325 *Verkehrsberuhigter Bereich* kann dieser "...für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen". Bei der geplanten Länge ist bereits jetzt erkennbar, dass die Aufenthaltsfunktion nicht gegeben und eine spätere Kennzeichnung der Fläche mit dem VZ 325 nicht möglich sein wird.

Kreisstraßenbau

Da im Anschlussbereich der Kreisstraße K42 ein Kreisverkehr gebaut werden soll, ist dieser noch im Detail mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 22.3, Kreisstraßenbau, abzustimmen. Darüber hinaus ist unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Erneuerbare Energien

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen.

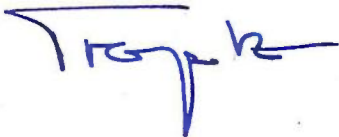
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006– 1.021 kWh/m²/Jahr.

Es wird daher angeregt im Bebauungsplan Möglichkeiten zu schaffen solare Energie auf der neu zu errichtenden Halle zu nutzen. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Im Auftrag



Trompertz

Anlage: Formblatt F 2.2

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)
2. Vorhabensträger/ Eingreifer
3. Aktenzeichen ULB
4. Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten
5. Datum des Genehmigungsbescheides

6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)

(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.

Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

- a)
- b)
- c)
- d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- ☐ Baulast; ☐ Grundbucheintrag, ☐ Privatrechtlicher Vertrag,
☐ Städtebaulicher Vertrag, ☐ Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
☐ öffentliches Eigentum ☐ Auflage Eingriffsgenehmigung
☐ Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

Stadtverwaltung Bornheim
Planungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Maximilian.Probierz@Stadt-Bornheim.de

**Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 BauGB
Bebauungsplan Se 21 und 6. Änderung des FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

21.03.2020

in den beiden Bauleitplanverfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Die Planung weist erhebliche Konflikte und methodische Defizite bei der Bewältigung der Artenschutzkonflikte auf.

Die Vogeldaten von 2013 sind im Jahr 2020 nicht mehr aktuell und daher auch nicht als Basis einer Planung heranzuziehen. Tatsächlich liegen für den Raum aktuelle Nachweise für Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn (sowie Feldlerche und Bluthänfling) vor. Betroffen sind also gerade die Arten, die landesweit dramatisch zurückgehen.

Es ist erforderlich, die aktuellen Daten bei ornitho.de und der Biologischen Station abzufragen bzw. neue, belastbare Daten selbst zu erheben und die Planung an diesen Daten auch auszurichten.

Der Untersuchungsraum für die Kartierung von Arten muss den absehbaren Wirkraum einer Planung einschließen. Die Wirkung der Bebauung und insbesondere der Straße greift aber weit in die Umgebung aus. Der bisherige Untersuchungsraum ist daher nicht geeignet, die für die Planung notwendige Klärung möglicher Konfliktlagen überhaupt nur zu erfassen. Daraus entsteht auf jeden Fall ein Abwägungsmangel.

Zur Wirkung von Straßen auf die Vogelarten liegen umfangreiche Grundsatzwerke des Bundesministeriums für Verkehr vor (z.B. „Arbeitshilfe Vögel und Straßen“, 2015). Wirkungspfade sind unter anderem auch der Lärm und die Scheuchwirkung der Fahrzeuge, aber natürlich auch direkte Kollisionen mit Tieren.

Bäume entlang der Straße verschärfen die negative Wirkung auf die betroffenen Arten Kiebitz und Rebhuhn zusätzlich.

Beim Steinkauz ist das gesamte Nahrungsgebiet essentielle und damit geschützte Lebensstätte. Es ist daher notwendig, die Betroffenheit dieser Art weiter zu klären.

Ein großer Teil der negativen Wirkung der Planung geht von der Straße L 190n aus. Sie sollte in der Planung auf jeden Fall entfallen oder hilfsweise unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand geführt und dort ggf. über Lärmschutzwände zur Siedlung (und zur Landschaft?) hin abgegrenzt werden. Auch eine Tieflage der Straße wäre ggf. zu erwägen, wenn auf die Trassenführung nicht verzichtet werden sollte.

Die Straße an den Siedlungsrand heranzurücken und den Lärmschutz technisch zu lösen, entspricht auch dem Gebot, mit Freiraum und Boden schonend umzugehen. Eine kompakte Lösung ist daher sinnvoll.

Da die Straßenplanung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen kollidiert und hier eine Neuplanung erforderlich ist, sollten der FNP (6. Änderung) und der B-Plan (Se 21) grundsätzlich überarbeitet oder ganz aufgegeben werden. Die Darstellung von Siedlungsfläche im Regionalplan ist stets mit dem Vorbehalt verbunden, dass andere Belange im weiteren Konkretisierungsprozess nicht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen:





LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Maximilian Proberz
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem (Az.: 61 26 01 – 6. Änderung)

Ihr Schreiben vom 29.01.2020: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten Änderung des FNP.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem:

Der LSV trägt bezüglich der 6. Änderung des FNP in Sechtem keine Bedenken und Anregungen vor. Die vorgeschlagene Änderung des im FNP bisher vorgesehenen Mischgebietes in ein Nahversorgungszentrum mit einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel (Stadt Bornheim, Karte vom 24.10.2019) erscheint uns sinnvoll, um die Versorgung der Sechtemer Bevölkerung auch künftig sicher zu stellen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 – 76 07

An die
Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Probiez (7.1)
Rathaus
53332 Bornheim

NABU Bonn/NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

23.03.2020

Bebauungsplan Se21 im OT Sechtem (61 26 01 - Se21)
Flächennutzungsplanänderung in Sechtem (61 20 01 – 6.Änderung)

Sehr geehrter Herr Probiez,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir unsere Bedenken und Anregungen zu den o.g. Planverfahren mit.

Bei der vorgelegten Planung gibt es erhebliche Probleme und Defizite insbesondere bei der Minimierungsverpflichtung, dem Umgang mit dem Schutzgut Boden und den artenschutzrechtlichen Belangen.

- 1.) Die vorgelegten **faunistischen Kartierungen**, insbesondere der Avifauna sind aus dem Jahre 2013. Es fehlen Untersuchungen zu Arten wie Bluthänfling, Wacholderdrossel, Rebhuhn, Rotmilan, und Steinkauz. Auch wenn einige Arten, Rotmilan (le.Luft-Bodenbeobachtung 2020) und Steinkauz, dieses Gelände u.a. als Nahrungsgebiet nutzen; so zählt diese Fläche auch als geschützter Bereich. Es sind daher neue Einschätzungen zur Betroffenheit erforderlich.
- 2.) Weiterhin wird die Betroffenheit weiterer Arten als nicht gegeben dargestellt. In der Begründung wird als Bewertung auf angrenzende Flächen verwiesen die als Nahrungs- und Rastgebiet genutzt werden könnten. Hierbei wird **weder die Fluchtdistanz der einzelnen Arten berücksichtigt**, noch das diese Flächen bereits durch andere Individuen genutzt werden und **somit es keinen ausreichenden Habitat mehr geben könnte**. Es werden nur 16 Vogelarten als planungsrelevant dargestellt.
- 3.) Die **Auswirkungen der Bebauung** einschließlich der Straße erstrecken sich nicht nur auf das eigentliche Plangebiet, sondern **gehen erheblich auf die angrenzenden Flächen über**. Insbesondere die L 190n mit den üblichen Auswirkungen, von Straßen, auch auf die Vogelwelt dürften bekannt sein. Betonen wollen wir nochmal den Lärm, die Fluchtdistanz und natürlich auch die direkte Kollision mit den Arten. **Der Untersuchungsraum in der Planung ist daher viel zu klein um notwendige und rechtssichere Abwägungen treffen zu können.**

- 2 -

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

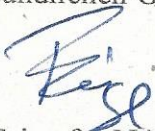
Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

- 4.) Das **Schutzgut Boden** lässt sich nicht vermehren. Es gibt im Stadtgebiet erhebliche Nachfrage für Ackerland. Es werden daher nicht nur Flächen versiegelt, sondern es geht auch Anbaufläche endgültig verloren. Selbst die **gesetzliche Minimierungsverpflichtung** dieses Verlustes **kann die Planung** mit der großzügigen Ausweisung von Einfamilienhäusern **nicht erbringen**. Eine neue Bewertung des Bodens ist, entgegen der Planungsaussage, erforderlich. Auch bleibt die Planung eine mögliche Kompensation schuldig.
- 5.) Auch **fehlen Alternativen** mit geringerer Baufläche und anderer Bauweise. Auch die neue Straße greift weit in die offene Fläche ein. Neben der o.g. Flächenreduzierung wäre auch eine Straßenführung näher an die Bebauung heran und anschließende Freiflächen zu prüfen. Die Reduzierung der Lärmbelastung wäre, wie aufgeführt, durch Wälle oder Tieferlegung zu erreichen. Auch wenn eine Streichung der Straßenneuplanung die negativen Auswirkungen der Planung reduzieren würde.
- 6.) Die **Auswirkungen** der Planung auf die **Erholungsnutzung sind erheblich**. Wie in den Gutachten auch dargestellt, werden u.a. die Feldwege sehr rege genutzt. Auch die Auswirkung auf die Grünflächen, insbesondere Friedhof, sind enorm und führen zu einer Teilentwertung der bisherigen Funktionen. Hierzu trägt insbesondere auch der Sonderbereich/Nahversorgung, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen bei. Eine Berücksichtigung in der Ausgleichsberechnung ist nicht zu erkennen.
- 7.) Ob die Herstellung von sogenannten Lerchenfenstern zum Erfolg führt, kann weder lokal noch entfernt des Planvorhabens vorausgesetzt werden.
- 8.) Die vorgelegte Planung einschließlich der erwähnten Süderweiterung mit L 190n macht keine Aussagen über eine mögliche **Betroffenheit von Verbindungskorridoren** div. Arten. Eine artenschutzrechtliche Berücksichtigung ist notwendig.

Zusammenfassend halten wir eine umfassende Neuplanung einschließlich einer FNP-Änderung für erforderlich. Diese sollte neben der in der Planung aufgeführten 0-Variante auch eine Alternative mit einer minimalen Neuversiegelung im Rahmen einer Baulückenschließung und anschließender Dorfrandbegrünung beinhalten. Da sich hier mehrere öffentliche Belange entgegenstehen, wären diese Alternativen eine weitsichtige Lösung, im Gegensatz zur Beibehaltung am bisherigen scheinbar „uferlosen“ Flächenverbrauch.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige für NABU - Bonn/NRW



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Datum
24. März 2020
Bereich
**61 Stadtentwicklung und
Umwelt**
Auskunft erteilt
Judith Hawig
Durchwahl
02236 701 - 338
Mobil

Telefax
02236 701 6 - 338
Zimmer
314
Mein Zeichen
61 Ha
E-Mail
jhawig@wesseling.de

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10
BIC GENODE33BRH

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem
6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - Ihr Schreiben vom 29.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung.

Wesentlicher Bestandteil der Bauleitplanung sind die Verlagerung eines großflächigen Lebensmittelsupermarktes in das Plangebiet sowie seine Erweiterung auf 1.700 qm Verkaufsfläche. Gemäß der umfangreichen Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH sind durch die Planung keine wesentlichen Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche in Wesseling zu erwarten. Zu diesem Aspekt der Planung werden daher keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Kritisch wertet die Stadt Wesseling die mit der Bauleitplanung verbundenen Zusatzverkehre auf der Landesstraße L 190 in Richtung Keldenich bzw. zur Anschlussstelle „Wesseling“ der A 555. Der auf Wesselinger Stadtgebiet gelegene „Doppelknotenpunkt“ L 190/ L 192 (Kreuzung) und L 190/ K 31 (Kreisverkehr) befindet sich am oberen Ende seiner Leistungsfähigkeit. Die Stadt Wesseling beabsichtigt, den Knotenpunkt im Zuge der Bauleitplanung zur 67. FNP-Änderung und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/128 „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ umzugestalten, um eine Kapazitätserhöhung zu erreichen. Da der Knotenpunkt neben den Verkehren aus dem Keldenicher Baugebiet „Eichholz“ und den künftigen Verkehren aus dem Gewerbepark Urfeld auch der Abwicklung von Bornheimer Verkehren aus dem Gewerbegebiet Sechtem sowie dem geplanten Neubaugebiet dient, würde die Stadt Wesseling eine Kostenbeteiligung an dem Umbau durch die Stadt Bornheim begrüßen. Zur Abstimmung der Möglichkeiten einer solchen Beteiligung wird die Stadt Wesseling zu gegebenen Zeit auf Sie zukommen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt